

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

dil Cantun Grischn



Sitzung vom
11. Januar 1994

Mitgeteilt den
14. JAN. 1994

Protokoll Nr.
57

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Breil/Brigels** stimmten an der Gemeindeversammlung vom 8. Oktober 1993 Aenderungen des Baugesetzes, des Zonenplanes und Generellen Gestaltungsplanes 1:2'000 (Teilgebiet Dorf), des Zonenplanes und Generellen Gestaltungsplanes 1:1'000 (Teilgebiet Capeder), des Zonenplanes und Generellen Gestaltungsplanes 1:1'000 (Teilgebiet Dardin), alle vom 29. Juni 1991, sowie einem neuen Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 (Teilgebiet Campliun/ Mirada) zu. Ein Planungsbericht liegt vor. Ausschlaggebend für diese Aenderungen ist der Regierungsbeschluss Nr. 841 vom 7. April 1992 betreffend Genehmigung der Ortsplanungsrevision vom 29. Juni 1991.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 8. Oktober 1993 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 15. Oktober 1993. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Mit Schreiben vom 9. November 1993 ersucht der Gemeindevorstand Breil/Brigels um Genehmigung des Revisionsbeschlusses.

B.

Aenderung Baugesetz

Die Aenderungen des Baugesetzes betreffen die Art. 18, 45, 51, 53, 54a und Art. 56. Diese Ergänzungen und Anpassungen des Baugesetzes stehen in Zusammenhang mit den nachfolgend aufgeführten Zonenplanänderungen. Sie können genehmigt werden.

C.

**Aenderungen Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000
(Teilgebiet Dorf)**

**Aenderungen Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1'000
(Teilgebiet Dardin)**

**Aenderungen Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1'000
(Teilgebiet Capeder)**

Mit Beschluss Nr. 841 vom 7. April 1992 hat die Regierung die Gemeinde Breil/Brigels angewiesen, eine zusätzliche Bauzonenreduktion durch Zuweisung zur 2. Nutzungsetappe im Umfange von mindestens 5 ha vorzunehmen. Gemäss Flächenbilanz werden nun Wohnbauzonen im Ausmass von ca. 3,8 ha der 2. Nutzungsetappe zugeteilt. Die bereits rechtskräftige Bauzonenreduktion in der Fraktion Danis-Tavanasa beträgt ca. 2,2 ha. Die gesamte Reduktion der Wohnbauzonen umfasst demnach ca. 6 ha.

Die übrigen von der Regierung mit Beschluss vom 7. April 1992 zur Ueberarbeitung zurückgewiesenen Bauzonen sowie jene Bauzonenteile, welche infolge ungenügender Löschbereitschaft sistiert wurden, können bei dieser Ausgangslage nunmehr genehmigt werden.

Die Zonenpläne und Generellen Gestaltungspläne 1:2'000 und 1:1'000 (Teilgebiet Dorf, Teilgebiet Capeder und Teilgebiet Dardin) können genehmigt werden.

D.

Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 (Teilgebiet Campliun/Mirada)

Die Löschwassererschliessung im Gebiet Mirada-Campliun ist mangels hinreichendem Druck ungenügend. Die Gemeinde sieht deshalb den Bau eines neuen Reservoirs auf Kote 1'450 m.ü.M. vor.

Bis diese neue Wasserversorgungsanlage nicht erstellt resp. betriebsbereit ist, dürfen im Gebiet Mirada-Campliun oberhalb der Druckzonengrenze (1'310 m.ü.M.) selbstverständlich keine Baubewilligungen erteilt werden. An sich müsste die Genehmigung der Wohnzone weiterhin sistiert werden, bis die neue Wasserversorgungsanlage effektiv errichtet ist. Davon ist jedoch ausnahmsweise abzusehen, weil dies die weitere Erschliessungsplanung und die Einleitung von Quartierplanungen behindern würde und weil die technische Realisierbarkeit der neuen Wasserversorgungsanlage ausgewiesen ist.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 8. Oktober 1993 von der Gemeinde beschlossenen Aenderungen und Ergänzungen des Baugesetzes vom 29. Juni 1991 werden genehmigt.
2. Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 (Teilgebiet Dorf) vom 8. Oktober 1993 wird genehmigt.
3. Die von der Regierung mit Beschluss Nr. 841 vom 7. April 1992 zur Ueberarbeitung zurückgewiesenen Bauzonen sowie jene Bauzonenteile, welche infolge ungenügender Löschbereitschaft im Dorf Breil/Brigels gemäss dem erwähnten Regierungsbeschluss sistiert wurden, werden nunmehr genehmigt, soweit sie nicht gestützt auf den Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 (Teilgebiet Dorf) vom 8. Oktober 1993 resp. gestützt auf den Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 (Teilgebiete Danis/Tavanasa) vom 14. Mai 1993 aus der Bauzone entlassen wurden.
4. Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 (Teilgebiet Capeder) vom 8. Oktober 1993 wird genehmigt.
5. Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 (Teilgebiet Dardin) vom 8. Oktober 1993 wird genehmigt.

6. Der Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 (Teilgebiet Campliun-Mirada) vom 8. Oktober 1993 wird im Sinne der Erwägungen und mit folgender Anweisung genehmigt:

Im Gebiet Mirada-Campliun oberhalb der Druckzonengrenze (1'310 m.ü.M.) dürfen Baubewilligungen erst erteilt werden, wenn die zu erstellende Löschwasserversorgungsanlage betriebsbereit ist.

7. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde und Amtsstelle vorbehalten.

8. Der Gemeindevorstand Breil/Brigels wird angewiesen, das Datum und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses in geeigneter Form bekanntzugeben.

9. Es werden keine Kosten erhoben.

10. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

L. Bärtsch

L. Bärtsch

Der Kanzleidirektor:

Dr. Riesen

Dr. Riesen